

Anlage 2: Zentrale Beschaffungstätigkeiten im Bereich Liefer-/Dienstleistung**1. Beschaffung von Ladeinfrastruktur gemäß GEIG**

- a) Die Stadtwerke beschaffen für die Stadt und ihre Einrichtungen Ladeinfrastruktur gemäß dem Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (nachfolgend GEIG). Die Beschaffungsleistung umfasst die Ladeinfrastruktur gemäß §2 Nr. 8 GEIG.
- b) Neben der Beschaffungsleistung werden die Stadtwerke die Stadt bei der technischen Planung der Dimensionierung und Ausgestaltung der Anschlüsse für die Ladeinfrastruktur (u.a. Einbau separater Zähler, Leitungsdimensionierung, Leistungsführung, Tiefbauarbeiten, ggf. Lastmanagement) unterstützen. Ziel der Unterstützung ist die Sicherstellung einer für die Zwecke des GEIG geeigneten Ausschreibung der Stadt für die Leistungen, die notwendig für den Betrieb der geplanten Ladeinfrastruktur sind. Die Stadtwerke übernehmen für die Unterstützung keinerlei Gewährleistung oder Haftung – soweit das Gesetz diesen Haftungsausschluss erlaubt. Die Verantwortung für die Ausschreibung sowie aller weiteren Arbeiten auf Basis der Unterstützungsleistung der Stadtwerke gemäß diesem Absatz liegt alleine bei der Stadt.
- c) Für sämtliche Leistungen, die dem Beschaffungsprozess der Ladeinfrastruktur gemäß GEIG dienen, wird gemäß § 4 Abs. 2 ein marktübliches Dienstleistungsentgelt in Höhe von 15% des Netto-Umsatzes gemäß Ziffer 1 a.) vereinbart.

2. Beschaffung von Leistungen rund um Elektromobilität

- a) Die Stadtwerke beschaffen den gesamten Bedarf für die Stadt und ihre Einrichtungen hinsichtlich der Planung, des Betriebs und der Beschaffung von Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität. Ausgenommen sind hiervon sämtliche Bauleistungen, Leistungen gemäß Ziffer 1 sowie Ladeinfrastruktur, die direkt an Bestandsinstallationen angeschlossen werden.
- b) Für sämtliche Leistungen, die dem Beschaffungsprozess der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität dienen, wird gemäß § 4 Abs. 2 ein marktübliches Dienstleistungsentgelt in Höhe von 10% des Netto-Umsatzes gemäß Ziffer 2 a.) vereinbart.